

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten**

**SCHLADER Consult Versicherungsmakler, Unternehmens- und Vermögensberatung GmbH,**

**1030 Wien, Marxerg. 22/10 (im Folgenden "der Versicherungsmakler")**

### **Präambel**

(1) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer) Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits.

Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

(2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB"), der EU-Vermittlerrichtlinie, der DSGVO und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrags (u. a. üblicherweise in weiten Teilen mit dem Beratungsprotokoll bzw. Beratungsakt festgehalten) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die AGB des Versicherungsmaklers gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen die Beratungsprotokolle samt Vertragsgrundlagen sowie den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.

(2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Vereinbarungen, Beratungsprotokollen sowie etwaigen Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.

(3) Bei Verträgen zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden, die dem Konsumentenschutzgesetz ("KSchG") unterliegen, gelten die AGB nur insoweit, als sie den Bestimmungen des KSchG nicht entgegenstehen. Auf jene Bestimmungen der AGB, die für Konsumenten i. S. d. KSchG nicht gelten, wird hingewiesen.

(4) Die Tätigkeit des VM wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich und auf Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich beschränkt.

### **§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers**

(1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, nur wenn ausdrücklich vom Versicherungskunden gegen ein vorher separat vereinbartes Entgelt beauftragt, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese kostenpflichtige Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

(2) Die allgemeine gemäß EU-Vermittlerrichtlinie erforderliche Wunsch- und Bedürfnisanalyse (DAN) erfolgt über ein standardisiertes Verfahren tw. unter Einschaltung von Kooperationsfirmen. Für diese allgemeinen gesetzliche vorgeschriebene Wunsch- und Bedürfnisanalyse wird vom VM b.a.w. kein Entgelt eingehoben bzw. wird kein Entgelt ohne vorherige Vereinbarung mit dem Versicherungskunden dafür verrechnet.

(2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz (unter Berücksichtigung eines angemessenen Preis-Leistungsverhältnisses) zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf wesentliche größere Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, die Vertragslaufzeit, das Service, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehaltes sowie etwaige Sonderdeckungen als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

### **§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden**

(1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 1 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für der in § 1 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Versicherungskunde ist sofern erforderlich verpflichtet, an einer Risikobesichtigung durch das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teil zu nehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen. Sollte das Beisein des VM erforderlich sein, ist vorher ein Aufwandsentgelt für die Kosten des VM zu vereinbaren.

(3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler ungeprüft auf ihre inhaltliche Richtigkeit zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen.

(4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

(5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und diese dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.

(6) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

### **§ 4 Zustellungen an den Versicherungskunden, elektronischer Schriftverkehr**

(1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. e-mail-Adresse.

(2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von e-mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies persönlich verschuldet hat.

E-Mails gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Einlangens beim Versicherungsmakler als zugestellt. Der Kunde ist mit der elektronischen Übermittlung von Versicherungsunterlagen einverstanden. Der Zugang von Emails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.

(3) Der Kunde ist b.a.w. bzw. bis auf Widerruf ausdrücklich mit einer Übermittlung aller Unterlagen per e-mail an die vom Kunden genannte e-mail-Adresse einverstanden.

## **§ 5 Urheberrechte**

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

## **§ 6 Haftung**

(1) Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Schäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ausgeschlossen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und entgangenem Gewinn.

Für einen Konsumenten i. S. d. KSchG gilt diese Bestimmung nur dann, wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsmaklers (in der Regel durch Unterzeichnung dieser AGB) zur Kenntnis genommen wurden (z.B. ohne persönlichen Einspruch im Zuge des Beratungsprotokolls/Beratungsakts oder per e-mail, Fax, Briefzusendung oder andere Medienübermittlung).

(2) Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Sofern der Kunde kein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, müssen Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

## **§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz**

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Sofern diese Informationen für den Versicherer zur Beurteilung des Geschäftsfalles, Anbotslegung, Antrag, Polizzenerstellung, Schadensfallerledigung etc. notwendig sind, ist es dem VM gestattet alle vorliegenden notwendigen Unterlagen an den Versicherer bzw. etwaige Kooperationspartner weiterzuleiten.

(2) Der Versicherungskunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des Versicherungsmaklers, etwaiger Kooperationsfirmen und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

## **§ 8 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden**

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach innerhalb der jeweils gesetzlichen Frist erklärt werden.

Falls es keine anderslautende gesetzliche Frist gibt, gilt eine Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages, zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen nach einer bestimmten Frist nach Zustandekommen des Vertrags (i. d. R. 1 Monat). Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der jeweils gesetzlichen Frist abgegeben bzw. abgesendet wird.

(2) Werden Finanzdienstleistungen nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), über den Fernabsatzweg geschlossen, steht dem Kunden nach § 8 Abs 2 FernFinG ebenfalls eine gesetzliche Rücktrittsfrist ab Abschluss dieses Vertrages zu. Bei Lebensversicherungen und Verträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen beträgt diese Frist i. d. R. 30 Tage und beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Verbraucher über den Abschluss dieses Vertrages informiert wird. Die Erklärung über den Rücktritt ist in der jeweils aktuellen gesetzlichen Form bzw. in der vom Versicherungsunternehmen laut Antrag genannten Form abzugeben. Der Rücktritt erfolgt idR rechtzeitig, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist abgegeben bzw. abgesendet wird. Es wird allerdings eine entsprechende Dokumentation zur Beweissicherung empfohlen.

(3) Grundsätzlich ist bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG (ein „Verbraucher“) nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) der Kunde berechtigt, von diesem Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen einer bestimmten gesetzlichen Frist zurücktreten. Für Versicherungsverträge mit einer Vertragslaufzeit von weniger als sechs Monaten steht das vorgenannte Rücktrittsrecht nicht zu. Das Rücktrittsrecht erlischt i. d. R. spätestens einen Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheins und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts nach diesem Punkt 3 beginnt frühesten mit dem Tag zu laufen, an welchem dem Kunden

1. der Versicherungsschein (Polizze bzw. Versicherungsbestätigung) und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder Prämienänderung,
2. die in §§ 9a und 18b VAG sowie §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
3. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht

zugegangen sind.

(4) Beim Abschluss von Lebensversicherungen beträgt die Rücktrittsfrist gemäß § 165a VersVG i.d.R. 30 Tage ab der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages, sofern der Versicherer seiner Pflicht zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 9a Abs. 1 Z 1 VAG) entsprochen hat. Sonst beginnt diese zu laufen, sobald dem Kunden diese Anschrift bekannt wird. Ist der Kunde zudem Verbraucher, beginnt die Frist zum Rücktritt erst nach Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zu laufen.

## **§ 9 Vertragsgrundlagen sowie Pflichten des Versicherungsmaklers**

(1) Die Interessenswahrung bezieht sich ausschließlich auf eine beschränkte Anzahl wesentlicher und größerer Versicherer mit Sitz bzw. Niederlassung in Österreich (ausgenommen Sozialversicherung, Direktversicherer, Clubs u.ä.) und somit i.d.R. auf österr. Recht mit österr. Gerichtsbarkeit.

(2) als vereinbart gilt ein Ausschluss von Berichterstattung und Bekanntgabe von Rechtshandlungen gegenüber dem Versicherungskunden (§28 Zif.4 MaklerG) **(bei Konsumenten obligatorisch)**

(3) Wir bieten ausschließlich Einzelproduktberatungen für das jeweils gewünschte Produkt oder Objekt an. Nur bei vorheriger separater Honorarvereinbarung und nur auf ausdrücklichem Wunsch des Kunden bieten wir Gesamtberatungen an. Unabhängig davon sind gesetzliche Erfordernisse wie zB die allgemeine standardisierte Wunsch- und Bedürfnisanalyse (DAN, „Demands and Needs“).

(4) Für eine Vermittlung bzw. Eindeckung einer Versicherung bzw. eines Antrags ist immer vorher eine separate Unterschrift bzw. eine schriftliche Bestätigung des Versicherungskunden erforderlich.

(5) es gilt ein Ausschluss der verpflichtenden Prüfung der Versicherungspolize (§28 Ziffer 5 MaklerG) **(bei Konsumenten obligatorisch)**

(6) Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles (§28 Ziffer 6 MaklerG): bei über uns vermittelte Verträge bis max. 1 h Arbeitsaufwand pro Schadensfall und Jahr unentgeltlich, darüber hinaus nur gegen ein vorher zu vereinbarendes Honorar. Für nicht über uns vermittelte Verträge keine Schadensfall- und Vertragsunterstützung und auch keine Haftung des VM (außer gegen ein vorher für diese Verträge separat vereinbartes Honorar).

(7) es gilt ein Ausschluss der periodischen Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge bzw. des Controllings (§28 Ziffer 7 MaklerG). Sollten Sie eine periodische Überprüfung Ihrer Versicherungsverträge wünschen, dann ist dies nur gegen ein vorher zu vereinbarendes Serviceentgelt möglich.

(8) Der Kunde hat die Pflicht, den Versicherungsmakler bei der Ausübung der Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und eine Weitergabe von ausgehändigten Unterlagen (Analysen, Konzepte etc.) des VM zu unterlassen. Bei diesbezüglichem Verstoß des Kunden verpflichtet sich dieser, den tatsächlich nachgewiesenen Schaden des Maklers zu ersetzen.

(9) Keine Erstellung einer Risikoanalyse oder eines angemessenen Deckungskonzeptes außer gegen ein vorher zu vereinbarendes Honorar. Ausgenommen davon bleibt die gesetzlich erforderliche Wunsch- und Bedürfnisanalyse (DAN).

(10) Dienstleistungspakete für Privat- oder Firmenkunden nur gegen ein vorher zu vereinbarendes Honorar.

(11) Wir haben gegen vorherige Vereinbarung überdies Anspruch auf Ersatz aller aufzuschlüsselnden Barauslagen (z. B. km-Geld, Diäten u. ä.).

(12) Der Kunde macht (außer im Falle des Versicherungsabschlusses über uns) von seinem Recht, die Namen der dem Rate zugrundeliegenden Versicherer zu verlangen, keinen Gebrauch.

(13) Sofortdeckungen können durch uns frühestens nach schriftlichem und durch uns bestätigten Erhalt aller notwendigen Unterlagen (innerhalb unserer Betriebszeiten und unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit von ca. 2-3 Werktagen) eingedeckt werden.

(14) Falls der Kunde nicht bereit ist, bestimmte Informationen zu seiner persönlichen Situation und seinen Wünschen und Bedürfnissen offenzulegen und die entsprechende Datenschutz-Vereinbarung schriftlich zu bestätigen, nimmt dieser zur Kenntnis, dass dadurch (insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Veranlagungsrisikos) keine bestmögliche Beratung und Information erfolgen kann.

(15) Für die bestmögliche Beratung sind wir bei der Erhebung der relevanten Risikodaten auf die Unterstützung des VK angewiesen.

(16) Dem VK ist bekannt und der VK ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der VM vom Versicherer/Bausparkasse/Bank/Fondsgesellschaft u. ä. für seine Bemühungen eine marktübliche einmalige und/oder laufende Courtage zur Abdeckung seiner Kosten und Aufwendungen erhält.

(17) Die Haftung des VM für leichte Fahrlässigkeit wird generell ausdrücklich ausgeschlossen.

(18) Der VK ist verpflichtet, alle risikoerhöhenden Umstände (auch nachträglich) dem VM und der Versicherung bekanntzugeben (auch alle Änderungen) sowie alle Obliegenheiten des jeweiligen Versicherungsvertrages zu erfüllen, da es sonst zu Haftungsausschlüssen der Versicherer kommen kann.

(19) Der VM übernimmt keine Haftung für Verträge, die über andere Vermittler abgeschlossen worden sind. Sollte dennoch ein Polizzen-Check für diese Verträge gewünscht werden, dann muss dies vorher ausdrücklich mit dem VM schriftlich vereinbart werden. Für diese Beratung ist ein vorher zu

vereinbarendes Beratungshonorar pro Polizza bzw. pro Gesamtberatung vom Kunden an den VM zu bezahlen (EUR 50,-- pro Polizza, mind. EUR 100,--, max. EUR 300,--)

(20) Datenverarbeitung: Der VK nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm im Rahmen der Auftragserfüllung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom VM, den angefragten Versicherungsunternehmen und verschiedenen Auftragsbearbeitern (wie z.B. bei Vergleichsprogrammen, Kundenverwaltung etc.) verarbeitet werden. Diese Daten werden ausschließlich in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung an Dritte weitergegeben. Der VK hat ein jederzeitiges Recht auf Auskunft und Löschung seiner personenbezogenen Daten. In diesem Fall ist ein datenschutzrechtliches Auskunftsbegehren, unter Beilegung eines Identitätsnachweises, an die Adresse des VM zu richten. Wir sind aber verpflichtet, bestimmte gesetzliche und auch aus Beweisgründen notwendige Aufbewahrungsfristen bei der Löschung von Daten zu beachten.

(21) Kommunikation: der Versicherungskunde willigt ein, dass der VM zur Kontaktaufnahme - auch zu Informations- und Werbezwecken - per Fax, e-mail, Telefon und SMS gem. § 107 Telekommunikationsgesetz berechtigt ist.

(22) Information über den Zugang von Erklärungen: Nachrichten erreichen den VM rechtswirksam innerhalb der Bürokernzeiten von Mo-Do 9-14 Uhr, Fr 9-12 Uhr. Erklärungen des VK reisen auf dessen Gefahr und der VK trägt das Risiko bei der Kommunikation, insbesondere im Rahmen der elektronischen Kommunikation. Im Zweifelsfall ist der VK dazu angehalten, den Zugang seiner Erklärung telefonisch zu erfragen. Gleichzeitig nimmt der VK zur Kenntnis, dass eine Bearbeitung der Korrespondenz durch den VM - insbesondere in Zeiten erhöhten Arbeitsanfalls - erst nach frühestens 1-3 Werktagen nach Eintreffen der Nachricht stattfinden kann.

(23) Wir bemühen uns bei den angebotenen Produkten ein ausgewogenes Preis-Leistungsverhältnis zu erzielen. Wir weisen aber dennoch auf die hohe Volatilität des Versicherungsmarktes mit vielen laufend neuen und unterschiedlichsten Angeboten hin und schließen auch deshalb eine Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit aus.

(24) Wir sind bemüht anhand der Fragenerhebung bzw. tw. mit überschaubaren Fragebögen Ihre persönliche Risikosituation bestmöglich zu erfassen. Aber selbstverständlich ist bei der Erhebung aller relevanten Risikodaten Ihre aktive Unterstützung unumgänglich.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Gebot der Schriftlichkeit selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt. Als Gerichtsstand wird jedenfalls Österreich vereinbart.

Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Beendigung des Versicherungsmaklervertrages bzw. bei der Kündigung der bzw. aller Verträge (inkl. Übertragung der Verträge auf einen anderen Betreuer), die über den VM abgeschlossen wurden, auch die Interessenswahrung des Versicherungsmaklers erlischt und dieser daher ab diesem Zeitpunkt keinerlei Haftung mehr aus den betreffenden Versicherungs-Verträgen bzw. -angelegenheiten übernimmt.

Diese AGB wurden größtenteils auf Basis einer Empfehlung des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten in der WKÖ erstellt.

Genderspezifische Ausdrücke: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird auf geschlechtsspezifische Ausdrücke verzichtet. Alle Ausdrücke wenden sich an alle unsere Kunden, unabhängig von Ihrem Geschlecht.

#### **Informationspflichten gemäß § 137f GewO**

Eintragung im Versicherungsvermittlerregister als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Am Hof 6a, 1010 Wien.

#### **Vermittler Überprüfungsmöglichkeit:**

<https://www.gisa.gv.at/vkr>

**Beschwerdestelle:** Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMDW, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abt I/7 Stubenring 1, 1010 Wien

**Schlichtungsstelle:** Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS), Johannesgasse 2/1/2/28; 1010 Wien

#### **Nochmaliger Hinweis auf folgende im § 9 dieser AGB nunmehr vereinbarten Punkte:**

- a) **Für nicht über uns vermittelte Verträge oder nicht mehr von uns betreute Versicherungsverträge** (zB wegen Betreuerwechsel oder Kündigung unseres Maklervertrages) wird **keine Haftung des VM** übernommen (außer gegen ein vorher separat vereinbartes Honorar).
- b) es gilt ein **Ausschluss der periodischen Überprüfung der bestehenden vom VM betreuten (und auch aller sonstigen) Versicherungsverträge** bzw. des Controllings als vereinbart (Ausnahme: nur gegen ein vorher vereinbartes Serviceentgelt möglich).
- c) der VM erhält vom Versicherer/Bausparkasse/Bank/Fondsgesellschaft u. ä. für seine Bemühungen eine **marktübliche einmalige und/oder laufende Courtage zur Abdeckung seiner Kosten und Aufwendungen**
- d) Die **Haftung des VM für leichte Fahrlässigkeit wird generell ausdrücklich ausgeschlossen.**

AGB-Version 17.12.2020